

4109/AB XXI.GP

Eingelangt am: 04.09.2002

BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 9. Juli 2002 unter der Nr. 4128/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "öffentliche Belästigungen von Frauen" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Es ist der Sicherheitsbehörde bekannt, dass vor den Kliniken in 1020 Wien, Große Sperlgasse 33, sowie in 1010 Wien, Fleischmarkt 26, Personen, welche obgenannte Objekte betreten bzw. verlassen, fallweise belästigt wurden.

Zu Frage 2:

Sofern es im Zuge derartiger Belästigungen zu strafbaren Handlungen kam, musste wiederholt die Sicherheitswache einschreiten, wobei Anzeigen sowohl wegen des Verdachtes von gerichtlich als auch von verwaltungsstrafrechtlichen Tatbeständen gelegt wurden. Über Ersuchen des Betreibers der Mairo-Klinik wurde das Objekt durch mehrere Monate hindurch im Rahmen des Streifendienstes gesichert. Bei Versammlungen vor dieser Klinik wurde regelmäßig polizeilicher Aufsichtsdienst versehen.

Zu Frage 3:

Weiterhin werden an oben angeführten Objekten präventive und repressive sicherheitspolizeiliche Maßnahmen getroffen, um im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten strafbare Handlungen, insbesondere im Eingangsbereich zu diesen Objekten hintanzuhalten.

Zu Frage 4:

Im Zusammenhang mit Belästigungen von Personen vor der Mairo-Klinik wurden 5 Anzeigen wegen verwaltungsbehördlich strafbarer Handlungen und 5 Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen erstattet. Des weiteren liegt eine Anzeige wegen des Verdachtes der Körperverletzung zum Nachteil eines Abtreibungsgegners vor.

Zu Frage 5:

Bei den Verwaltungsübertretungen liegen drei Anzeigen im Sinne des Versammlungsgesetzes vor, wobei ein Verfahren wegen Unterlassung der fristgerechten Anzeige einer Versammlung im Sinne des § 2 Versammlungsgesetz mit einer Bestrafung rechtskräftig abgeschlossen wurde. Die übrigen Verfahren nach dem Versammlungsgesetz sind noch offen. Des weiteren liegen zwei Anzeigen wegen Benützung von Straßen zu verkehrsforeign Zwecken im Sinne des § 82 StVO vor.

Hinsichtlich der gerichtlich strafbaren Handlungen wurden drei Anzeigen wegen Verdachtes der Körperverletzung und Nötigung an die Staatsanwaltschaft Wien sowie eine Anzeige wegen Verdachtes der Sachbeschädigung an den Bezirksanwalt beim Bezirksgericht Donaustadt erstattet. Eine Anzeige wird noch von der Sicherheitsbehörde im Dienste der Strafjustiz bearbeitet.

Zu Frage 6:

Die Erweiterung der einschlägigen Bestimmungen im Sicherheitspolizeigesetz im Hinblick auf Unterbindung von Ansammlungen von Abtreibungsgegnern vor Kliniken scheint wegen des Grundrechtes der Meinungs- und Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu Frage 7:

Die Anfrage bezüglich einer nicht näher bestimmten Person über allfällige polizeiliche Ermittlungen kann nicht zuletzt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden.

Zu Frage 8:

Es liegen gegen den Verein Human Life International mit Sitz in Rankweill, Vorarlberg, keine Erkenntnisse vor, die behördliche Maßnahmen rechtfertigen würden.